

# Refinanzierung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Gemeinde Heigenbrücken

Stand vom 9. 11. 2023

Die Wasserversorgung ist eine der wichtigsten Aufgaben der Daseinsvorsorge einer Gemeinde. Zur Wasserversorgung gehört die Wassergewinnung aus den Quellen, die Aufbereitung von Rohwasser zu hochwertigem Trinkwasser, die Hauptleitungen von den Quellen zur Aufbereitungsanlage und von dort zu den Hochbehältern, sowie das innerörtliche Versorgungsnetz bis zu den Hausanschlüssen.

Die Trinkwasseraufbereitungsanlage (TWA) wurde in den letzten drei Jahren neu gebaut und mit einer Ultrafiltrationsanlage auf den neuesten Stand der Technik gebracht. Sie ging im Sommer 2022 in Betrieb.

Nachdem die Hauptleitung von der TWA zum Hochbehälter Heigenbrücken im Sommer 2022 nach etlichen Rohrbrüchen nicht mehr stabil war, wurde sie vorübergehend durch eine Ersatzversorgungsleitung ersetzt. Diese Verbindung muss genauso wie die Rohwasserleitung zur TWA erneuert und zukunftssicher verlegt werden.

Beide Projekte (TWA und Leitungsneubau) sind notwendige Maßnahmen, um die Versorgungssicherheit wiederherzustellen und langfristig zu sichern.

## Exkurs Beiträge und Gebühren

Die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sind kostendeckende Einrichtungen. Das bedeutet, dass die Gemeinde alle Ausgaben in diesem Bereich über Einnahmen wieder ausgleichen muss. Diese Refinanzierung kann über Beiträge und Gebühren erfolgen. Was ist der Unterschied?

### Gebühren

Gebühren sind Zahlungen für besondere Leistungen einer öffentlichen Körperschaft oder für die (freiwillige oder erzwungene) Inanspruchnahme von öffentlichen Einrichtungen. Es gibt eine tatsächliche Leistung die bezahlt werden muss.

Gebühren werden nur bei einer tatsächlichen Nutzung einer genau abrechenbaren Leistung fällig. Damit wird der laufende Betrieb, wiederkehrende Kosten und allgemein Kosten durch Abnutzung bezahlt. Die Ausgaben für Reparaturen, Sanierungen usw. werden über die Nutzungsdauer der entsprechenden Infrastruktur abgeschrieben. Dadurch dauert die Refinanzierung sehr lange. Durch Zinsen für die Vorfinanzierung entstehen höhere Gesamtkosten (als bei direkter Bezahlung).

### Beiträge

Beiträge stellen einen Aufwandsersatz für die **mögliche** Inanspruchnahme einer konkreten Leistung einer öffentlichen Einrichtung dar. Sie werden also bereits für die Bereitstellung einer öffentlichen Einrichtung erhoben. Sie werden unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistung fällig. Über Beiträge werden Verbesserungen oder Investitionen zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur bezahlt und sind an konkrete Maßnahmen gebunden. Auch, wenn die Beiträge in mehreren Raten erhoben werden, bekommt die Gemeinde das investierte Geld relativ schnell wieder. Dadurch muss nur ein überschaubarer Zeitraum der Vorfinanzierung überbrückt werden.

### **Investitionskosten Wasserversorgung**

Die Gesamtkosten dieses Maßnahmenpakets liegen bei etwas über 7 Mio. Euro. Zu beachten ist, dass die Kosten für den Leitungsbau aktuell nur geschätzt sind. Für den Leitungsbau erwarten wir über die RZWAs (Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben) eine Förderung von rund 1,5 Mio. Euro. Das Problem dabei: Aktuell werden von der Landesregierung nicht genug Gelder dafür bereitgestellt, so dass die Fördersumme mit teilweise zwei Jahren Verzögerung ausgezahlt wird. Die Gemeinde muss dieses Geld für diesen Zeitraum vorstrecken.

Über die Verbesserungsbeiträge wurden bereits circa 2,15 Mio. Euro von den Bürgern erhoben. Das heißt, dass es bei diesen Maßnahmen bis zum Abschluss noch eine Deckungslücke von circa 3,4 Mio. Euro gibt. Aktuell, also im Herbst 2023 ist die Gemeinde bei der Wasserversorgung mit knapp 800.000 Euro in Vorleistung gegangen.

### **Investitionskosten Abwasserbeseitigung**

Im Rahmen der vorgeschriebenen Eigenüberwachung haben wir in den letzten Jahren unser Kanalnetz befahren lassen. Bei der optischen Inspektion aller Haltungen und Schachtbauwerke wurden alle Schäden aufgenommen und nach Schadensklassen kategorisiert. Die Schäden sind sehr unterschiedlich: Ablagerungen, Inkrustationen (Fett), Hohlräume, verschiedene Hindernisse (Kabel, einragende Anschlüsse, Dichtungsmaterial, Infiltrationen, Oberflächenschäden, Rissbildungen, Einsturz, Verformungen, Wurzeleinwüchse).

Anschließend wurde ein ganzheitliches Sanierungskonzept auf Basis der Ergebnisse der Zustandsbewertung erstellt. Bewertungskriterien sind Dichtheit (Fremdwassereintritt, Abwasseraustritt), Standsicherheit (Statik, Bausubstanz, Rohrbrüche), Betriebssicherheit (Funktionsfähigkeit, Hindernisse). Das Sanierungskonzept sieht vor, dass die Schäden der Zustandsklassen 0 und 1 behoben werden. Dabei handelt es sich um sehr starke Mängel (Gefahr in Verzug – Handlungsbedarf: umgehend) und starke Mängel (Handlungsbedarf – kurzfristig).

Je nach Schadensart werden die Renovierungsmaßnahmen im Inlinerverfahren oder als Tiefbaumaßnahme durchgeführt. Die erste Sanierungsphase läuft bereits und wird 2024 abgeschlossen. Die Gesamtkosten dafür liegen bei 800.000 Euro. Die zweite Sanierungsmaßnahme ist noch nicht ausgeschrieben. Die Kostenschätzung dafür liegt bei über einer Million Euro.

Bei der Kläranlage stehen auch Investitionen von circa 4-5 Mio. Euro (Anteil von Heigenbrücken) an. Ein Finanzierungsmodell und der Zeitpunkt der Umsetzung dieser Maßnahme liegen noch nicht fest. Auch diese Investitionskosten werden letztendlich umgelegt und müssen von den Grundstückseigentümern bezahlt werden.

### **Warum werden Verbesserungsbeiträge erhoben?**

Wie bereits erwähnt ist die Gemeinde Heigenbrücken nach den gesetzlichen Vorschriften verpflichtet, die Investitionskosten in die Infrastruktur von Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in Form von Beiträgen bzw. Gebühren auf die Grundstückseigentümer umzulegen (Prinzip der Kostendeckung). Die Investitionen für den Neubau der Trinkwasseraufbereitungsanlage und die Trinkwasserleitung werden entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss vom 19. 10. 2023 zu 100% über Verbesserungsbeiträge finanziert.

Um die Kosten für die betroffenen Eigentümer so gering wie nur möglich zu halten, werden wir Fördermittel über die bestehende Richtlinie für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWAs 2018) beantragen. Schätzungsweise werden wir dadurch 1,5 Mio Euro an Förderung bekommen.

## **Verbesserungsbeiträge für die Wasserversorgung**

In Artikel 5 des Kommunalabgabengesetzes schreibt der Gesetzgeber vor, dass der Aufwand für die Herstellung oder die Verbesserung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen von den Grundstückseigentümern getragen werden muss.

Die Grundlage zur Erhebung von Verbesserungsbeiträgen für die aktuellen Maßnahmen werden in der Verbesserungsbeitragssatzung und der letzten Änderung dieser Satzung (Gemeinderatsbeschluss vom 19. 10. 2023) geregelt. Diese Satzungen können im Rathaus in Heigenbrücken zu den Öffnungszeiten eingesehen werden und sind auch über die Webseite der VG ([www.vg-heigenbruecken.de](http://www.vg-heigenbruecken.de)) abrufbar.

## **Beitragspflicht**

Ein Verbesserungsbeitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich (auch landwirtschaftlich) genutzte bzw. gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, die ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgung haben, oder tatsächlich an der Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind.

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

## **Wie wird der Beitrag berechnet?**

Der Verbesserungsbeitrag berechnet sich nach der Grundstücks- und der Geschossfläche. Die Berechnung der Grundstücks- und Geschossflächen wurde mit dem ersten Bescheid von 2020 für diese Gesamtmaßnahme bereit mitgeteilt.

Von der Verwaltung wurden alle Grundstücke herangezogen und bewertet.

Die Geschossflächen sind vorläufig, da sich bis zur endgültigen Beitragsabrechnung noch Änderungen ergeben können und ggf. Bauvorhaben Ihrerseits berücksichtigt werden. Insofern können sich die Flächen und damit die Beitragshöhe noch verändern.

Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Die Geschossfläche wird nach den Außenmaßen des jeweiligen Gebäudes berechnet.

Hierzu gehören:

- a) alle Geschosse einschließlich Kellergeschoss, ebenso angebaute Wintergärten
- b) Dachgeschosse, soweit sie ausgebaut sind bzw. der Ausbau genehmigt ist
- c) Balkone, Loggien und Terrassen, soweit sie nicht über die Gebäudefluchtlinie hinausragen
- d) Nebengebäude, die einen Wasseranschluss haben oder in denen Bedarf nach Wasseranschluss besteht (z. B. Ställe, gewerbliche Nutzung).

## **Wie hoch liegen die Beiträge?**

Unter Berücksichtigung einer geschätzten Fördersumme von 1,5 Mio Euro sind für die Gesamtmaßnahme 5,5 Mio Euro (siehe Satzung) über Beiträge zu finanzieren. Bisher wurden bereits circa 39% an Beiträgen eingenommen. Der Restbetrag von circa 3,4 Mio Euro wird jetzt über vier Raten von den Bürgern erhoben. Im Vergleich zu der ersten Summe der Verbesserungsbeiträge von 2020, die bereits erhoben wurden, ergibt sich, dass insgesamt nochmal ungefähr das 1,5-fache an Kosten auf die Bürger zukommt.

Die weiteren Raten verteilen sich wie folgt (alles gerundete Werte):

2023: 6% - 333.000 €

2024: 30% - 1.666.000 €

2025: 19% - 1.055.000 €

2026: 6% - 333.000 €

Die erste Rate wird noch dieses Jahr erhoben. Das ist dringend erforderlich, damit wir die knapp 800.000 Euro, die die Gemeinde vorfinanziert hat, ausgleichen können.

Die Raten sind nicht für jeden Eigentümer leicht zu stemmen. Wenn das der Fall sein sollte, sprechen Sie bitte mit uns, damit wir Stundung vereinbaren können. Ein Skonto für die Einmalzahlung der Gesamtsumme können, wir leider nicht anbieten, weil das zu einer Ungleichbehandlung und einem Fehlbetrag führt, der anders ausgeglichen werden müsste.

Die Staffelung wurde so gewählt, wie vermutlich ungefähr die Baukosten anfallen werden. Dennoch wird die Gemeinde bis zur Einnahme der gesamten Beiträge und der Auszahlung der Förderung mit einem erheblichen Betrag von über einer Mio. Euro in Vorleistung gehen. Das wird unsere Handlungsmöglichkeiten natürlich erheblich einschränken.

### Was kostet das für einen Haushalt

Der vorläufige Verbesserungsbeitrag für die Wasserversorgungseinrichtung beträgt:

- je m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 2,05 €
- je m<sup>2</sup> Geschossfläche 13,91 €
- jeweils zuzüglich 7,0 % Mehrwertsteuer

Diese Berechnungswerte beziehen sich auf die Gesamtmaßnahme. Das heißt, es sind für die jetzt noch offenen Beiträge die bereits geleisteten Zahlungen abzuziehen.

Die Beitragssätze sind noch vorläufig. Nach Abschluss der Maßnahmen und der Ermittlung der tatsächlichen Baukosten werden diese endgültig festgesetzt. Die Höhe der Beitragssätze kann sich dadurch bedingt noch ändern.

Hier ist eine Übersicht mit Beispielrechnungen für verschiedene Grundstücksgrößen:

Tabelle 1:

Nr.	Grundstücksbeschreibung	Wasser- verbrauch	Grundstücks- fläche	Geschoss- fläche	Beitrag
		m <sup>3</sup>	m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup>	
1,	Kleineres Grundstück, Einfamilienhaus	80	300	240	3.953,40 €
2,	Mittleres Grundstück, Einfamilienhaus	160	800	270	5.395,70 €
3,	Größeres Grundstück, größeres Haus	240	1.200	400	8.024,00 €
4,	Gewerbebetrieb	1.000	5.000	3.000	51.980,00 €
5,	Bauplatz (mit fiktiver Geschossfläche)	0	600	150	3.316,50 €
<b>Theoretische</b> Beitragseinnahmen der Gemeinde ca.					5.549.250 €

Wie sieht das aus, wenn wir nur die noch offenen Beiträge betrachten?

Dafür haben wir uns von dem Beratungskontor Hammer eine fiktive Berechnung erstellen lassen. Diese Berechnung ist allerdings rechtlich nicht relevant, sondern dient nur der Veranschaulichung. In der letzten Spalte sind die fiktiven noch offenen Beiträge und in gelb und rosa die fiktiven Grundstücksflächen- und Geschossflächenbeiträge.

Tabelle 2:

Gemeinde Heigenbrücken Ermittlung von Alternativen der Verbesserungsbeiträge 2023 für die Wasserversorgungseinrichtung Stand: 11.10.2023					Verbesserungsbeitragsfähiger Gesamtaufwand (nach Abzug der zu erwartenden Zuwendungen) rd. 5.553.000 € (netto) Verteilung auf Grundstücks- und Geschossflächen jeweils ca. 25% : 75% Hinweis: zu den Beitragsätzen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer zu erheben!		
Achtung: Die in Spalte 5 ausgewiesenen Beitragssätze beruhen <b>nicht</b> auf einer rechtskonformen Kalkulation, sondern stellen eine rein <b>fiktive, theoretische</b> Darstellung auf Wunsch der Gemeinde dar.					100%	"Fiktive Anrechnung" der bisherigen Festsetzung	"Theoretische Beitragssätze"
					0 €	Beitragssätze VES-WAS 15.01.2020	nach fiktiver Anrechnung
					2,05 €	0,80 €	1,25 €
Nr.	Grundstücksbeschreibung	Wasser- verbrauch	Grundstücks- fläche	Geschoss- fläche	13,91 €	5,52 €	8,39 €
		m³	m²	m²	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
1.	Kleineres Grundstück, Einfamilienhaus	80	300	240	3.953,40 €	1.564,80 €	2.388,60 €
2.	Mittleres Grundstück, Einfamilienhaus	160	800	270	5.395,70 €	2.130,40 €	3.265,30 €
3.	Größeres Grundstück, größeres Haus	240	1.200	400	8.024,00 €	3.168,00 €	4.856,00 €
4.	Gewerbebetrieb	1.000	5.000	3.000	51.980,00 €	20.560,00 €	31.420,00 €
5.	Bauplatz (mit fiktiver Geschossfläche)	0	600	150	3.316,50 €	1.308,00 €	2.008,50 €
Achtung, wichtiger Hinweis: Eine Anrechnung von bisherigen Verbesserungsbeitragssätzen auf der Ebene der Veranlagung des einzelnen Grundstücks ist gesetzlich nicht vorgesehen. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass aufgrund geänderter Rahmenbedingungen (z.B. Bezugsflächen, Investitionsaufwand etc.) keine direkte Anrechnung von Beitragssätzen erfolgen kann. Es werden im Rahmen der Veranlagung nur verschiedene Beitragsleistungen in Summe angerechnet!							
Diese Darstellung wurde auf Wunsch der Gemeinde erstellt wird somit ohne Gewähr und zur Verfügung gestellt. 11.10.2023, C. Hammer							

Ausgehend von 61%, die vom Gesamtbetrag von circa 5,5 Mio Euro noch zu zahlen sind, lassen sich auch die Prozente für die Ratenzahlungen bezogen auf den noch offenen Restbetrag errechnen.

Das ergibt für die folgenden Jahre gerundet:

2023: 9,8%

2024: 49%

2025: 31%

2026: 9,8%

So groß wären die Prozentanteile bezogen auf den fiktiven Restbetrag pro Grundstück (letzte Spalte Tabelle 2). Entscheidend sind auf jeden Fall die Angaben im jeweils individuellen Bescheid. Und wie bereits gesagt, werden die Beitragssätze endgültig erst nach Abschluss der Maßnahme und den tatsächlich angefallenen Baukosten festgesetzt.

### Wann sind die Beiträge fällig?

Um die Belastung der Beitragsschuldner komfortabler zu gestalten, wird der Beitrag mehreren Raten erhoben. Der auf dem Beitragsbescheid angegebene Fälligkeitstermin ist – im Gegensatz zu üblichen Rechnungen – eine Ausschlussfrist. Das heißt, dass die Gemeinde bei Überschreitung des Fälligkeitstermins kraft Gesetz Säumniszuschläge verlangen muss. Die Erhebung der Säumniszuschläge liegt deshalb nicht im Ermessen der Gemeinde.

Auch bei Einlegung eines Widerspruches bzw. Klageerhebung muss die Zahlungsfrist eingehalten werden, da die Einlegung von Rechtsmitteln keine aufschiebende Wirkung hat. Wird der Beitrag nicht bis zum Fälligkeitstag bezahlt, so ist für jeden angefangenen Monat der Zahlungsüberschreitung ein Säumniszuschlag zu entrichten.

Dies bedeutet, dass die Gemeinde bereits bei der 1. Mahnung wegen Fristüberschreitung Mahngebühren und Säumniszuschläge zusätzlich zum angeforderten Betrag anmahnen muss.

**Beachten Sie bitte deshalb die Zahlungsfrist und überweisen Sie den Betrag rechtzeitig!**

Sollten Sie jedoch bei Vorliegen einer unbilligen Härte zurzeit nicht in der Lage sein, den Betrag termingerecht zahlen zu können, so kann die Beitragsrate, nach schriftlichem Antrag mit Angabe der Gründe gegen Zinsberechnung gestundet oder eine Ratenzahlung gewährt werden. Bei Vorliegen eines außergewöhnlichen Härtefalles (der nachzuweisen ist), kann zinslose Stundung oder Ratenzahlung gewährt werden. Der jeweilige Antrag muss jedoch spätestens bis zum Fälligkeitstag bei der Gemeindeverwaltung vorliegen. Kommen Sie rechtzeitig auf uns zu; wir finden sicherlich eine Lösung!

**Verbrauchsgebühren für die Wassernutzung**

Die Beiträge werden für die Bereitstellung der Infrastruktur erhoben, also das was die Grundvoraussetzung schafft, dass Wasser überhaupt genutzt bzw. verbraucht werden kann. Es ist auf klar definierte Maßnahmen ausgerichtet. Diese Investitionen führen zu einer Verbesserung oder einer Wiederherstellung eines neuwertigen Zustandes.

Eine weitere Art der Refinanzierung besteht für die Gemeinden über die Gebühren. Sie fallen an für die Inanspruchnahme einer Infrastruktur, also den direkten Verbrauch. Damit wird der laufende Betrieb, wiederkehrende Kosten, Reparaturen und Sanierungen für Abnutzungen bezahlt. Diese Ausgaben werden über die Nutzungsdauer abgeschrieben und fallen deshalb gestreckt über einen viel längeren Zeitraum an. Die Gebühren werden in der Regel für einen Vierjahreszeitraum neu kalkuliert. Danach sollten die Einnahmen und Ausgaben (bzw. rechnerischen Kosten) für diesen Zeitraum ausgeglichen sein. Die Gemeinde sollte weder ein Defizit erwirtschaften noch einen Puffer „ansparen“. Die Neukalkulation durch die kommunale Transparenz pro fide GmbH hat ergeben, dass wir im Bereich Wasser und Abwasser aktuell ein Defizit haben:

Abwassergebühr: ca. -152.000 €

Wassergebühr: ca. -193.000 €

Deshalb müssen beide Gebühren angehoben werden. Im Gemeinderat haben wir uns entschieden die Grundgebühr für normale Anschlüsse von 18 Euro auf 45 Euro anzuheben. Dadurch kann die Verbrauchsgebühr in Summe unter 7 Euro bleiben. Das heißt im Einzelnen:

Wassergebühr: 3,48 €/m<sup>3</sup> (vorher 2,21 €/m<sup>3</sup>)

Abwassergebühr: 3,46 €/m<sup>3</sup> (vorher 2,68 €/m<sup>3</sup>)

**Wir sind für Sie da!**

Diese Kurzinformation soll Ihnen einen Überblick geben und helfen, die Beitrags- und Gebührenerhebung sowie die Gründe hierfür besser zu verstehen. Es handelt sich um eine stark vereinfachte Darstellung ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

Sofern Sie Fragen zur **Beitragserhebung** haben, stehen Ihnen Frau Bartella für Fragen zur Verfügung:

Frau Daniela Bartella, 06020 97 10 – 20, daniela.bartella@vg-heigenbruecken.de

Frau Jutta Englert, 06020 97 10 – 15, jutta.englert@vg-heigenbruecken.de

Sofern Sie Fragen zur **Zahlung und/oder Stundung** haben, gibt Ihnen die Kasse, Frau Melanie Heßler (06020 97 10 – 24, melanie.hessler@vg-heigenbruecken.de), gerne weitere Auskunft.

Herzlichst, Ihr Bürgermeister Jochen Drechsler.